



EU-Bescheinigung

Wer sich als Unternehmer in einem anderen EU-Land selbstständig machen oder eine Dienstleistung erbringen möchte, muss unter Umständen dem Staat, in der er diese Tätigkeit ausüben möchte, einen Befähigungsnachweis für seine unternehmerische beziehungsweise berufliche Tätigkeit vorlegen. Dieser Befähigungsnachweis kann mittels der EU-Bescheinigung erbracht werden.

Was ist die EU-Bescheinigung?

Die EU-Bescheinigung dient als Befähigungsnachweis für die unternehmerische beziehungsweise berufliche Tätigkeit, die Sie im Bundesgebiet ausüben oder ausgeübt haben. Innerhalb der EU besteht grundsätzlich Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit, das heißt Sie können sich in einem anderen EU-Staat selbstständig machen oder Ihre Dienstleistung erbringen. Für einige bestimmte Berufszweige wird jedoch im Gastland ein Befähigungsnachweis von Ihnen verlangt, da in jedem EU-Land unterschiedliche Berufszugangsvoraussetzungen bestehen können. So kann zum Beispiel für eine Tätigkeit, die in Deutschland keinen besonderen Zugangsvoraussetzungen unterliegt, im Gastland, in dem Sie Ihre Dienstleistung erbringen oder Ihr Unternehmen gründen möchten, eine Erlaubnispflicht bestehen. Falls von Ihnen ein solcher Befähigungsnachweis verlangt wird, können Sie mit Hilfe der EU-Bescheinigung darlegen, dass und wie lange Sie bereits selbstständig waren oder in einer vergleichbaren Position als Angestellter gearbeitet haben. Sie dient also als Nachweis der in Deutschland ausgeübten Tätigkeiten gegenüber den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.

Wer stellt mir die EU-Bescheinigung aus?

Die EU-Bescheinigung wird Ihnen von Ihrer örtlich zuständigen Berufsvertretung ausgestellt. Für die Branchen Industrie, Dienstleistung und Handel sind die jeweiligen Industrie- und Handelskammern für ihre Mitglieder zuständig.

Welchen Inhalt hat die Bescheinigung?

Die EU-Bescheinigung ist in Abschnitte unterteilt. Da sie nur für eine bestimmte Person, nämlich den konkreten Dienstleister und nicht auf ein Unternehmen ausgestellt wird, sind zunächst die persönlichen Angaben des Antragstellers erforderlich.

In den Abschnitten I.1.-I.5. geht es um die konkrete Tätigkeit und die Dauer dieser Tätigkeit, die bescheinigt werden soll. Hier wird eingetragen, ob Sie zum Beispiel als selbständiger Unternehmer, als Leiter oder Vertreter eines Unternehmens oder einer Zweigniederlassung, als leitender Angestellter oder als unselbständiger Arbeitnehmer im Bundesgebiet tätig sind.

In Abschnitt II. können Sie sich zusätzlich einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bescheinigen lassen, wenn dies für die Tätigkeit, die Sie im Gastland ausüben möchten, erforderlich ist. Die Angaben unter diesem Abschnitt sind fakultativ.

Welche Dokumente muss ich der IHK vorlegen?

Die Industrie- und Handelskammer kann nur Tätigkeiten und Zeiträume bestätigen, die aus Ihren Unterlagen ersichtlich sind. Damit wir Ihnen die EU-Bescheinigung ausstellen können, benötigen wir von Ihnen folgende Unterlagen:

- Eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses, aus der die aktuelle Wohnanschrift zu entnehmen ist.
- Für eine Tätigkeit als selbständiger Unternehmer (I.1.), als Vertreter (I.3) oder Leiter eines Unternehmens oder einer Zweigniederlassung (I.2) eine Kopie der Gewerbeanmeldung, ggf. Gewerbeabmeldung sowie eine Kopie der Handelsregistereintragung, der Ihre Position (z.B. als Geschäftsführer) zu entnehmen ist, falls der frühere Firmensitz außerhalb des Bezirks der IHK Köln lag.
- Für eine Tätigkeit als leitender Angestellter (I.4) oder als unselbständiger Arbeitnehmer (I.5) ein Zeugnis Ihres Arbeitgebers, dem Ihre konkrete Tätigkeitsbeschreibung und deren Zeiträume zu entnehmen ist.
- Für eine Bestätigung einer staatlich anerkannten Ausbildung (II.) die entsprechenden Zeugnisse und Diplome.

Die IHK behält sich das Recht vor, weitere Nachweise und Unterlagen von Ihnen anzufordern.

Stand: August 2010

Ihr Ansprechpartner

Christoph Hanke
Tel. 0221 1640-552
Fax 0221 1640-559
E-Mail: christoph.hanke@koeln.ihk.de

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Unter Sachsenhausen 10 - 26
50667 Köln
www.ihk-koeln.de